69. Bebarf es ber Anlegung eines Grundbuchblaits auf ben Ramen bes veräufernden bisherigen Eigentilmers, wenn ein buchungsfreies Grundstüd an einen vom Buchungszwang nicht befreiten Erwerber übergehen foll?

GBD. n. F. § 39 Abf. 1.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 19. August 1940 in einer Grundbuchsache. V B 21/40.

I. Amtsgericht Röthen.

II. Landgericht Deffau.

Die Frage wurde bejaht aus den nachstehenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Grunben:

Laut notarischem Bertrag vom 17. Juli 1939 hat die Gemeinde D. von ihrem im Grundbuch nicht eingetragenen Wege k ein vermessenes Trennstück von 51 am an die Witwe Anna H. und die Erben des Bahnarbeiters August H. in D. überlassen und aufgelassen. Dem Antrage ber Erwerber auf Auschreibung dieses Trennstucks zu bem für sie ini Grundbuche bereits eingetragenen, anstogenden Hausgrundstud hat das Grundbuchamt durch Verfügung vom 19. Mätz 1940 entgegengehalten, daß vor der Ruschreibung für das bisher nicht buchungspflichtige Wegetrennstück ein Grundbuchblatt angelegt werden müsse, was unter Beifügung eines Besitzeugnisses zu beantragen sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Erwerber hat das Landgericht zurudgewiesen. Der weiteren Beschwerbe mochte bas Kammergericht stattgeben, sieht sich aber daran gehindert durch einen in der Württeniberaischen Reitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit 1908 S. 200 abgebrudten, auf weitere Beschwerde ergangenen Beschluß bes Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Februar 1908 und hat die Sache beshalb gemäß § 79 Abs. 2 GBD. dem Reichsgericht zur Entscheidung borgelegt.

Die Boraussehungen für die Zuständigkeit des Reichsgerichts sind gegeben. In der grundbuchrechtlichen Frage, ob ein discher buchungsfreies Grundstück, bevor es auf einen dem Buchungszwang unterliegenden Erwerber eingetragen werden könne, der Aufnahme in das Grundbuch durch Anlegung eines Grundbuchdlatts auf den Namen des Beräußerers bedürfe, bestand discher Streit. Sie war bejaht worden von der discherigen Rechtsprechung des Kammergerichts (KGJ. Bd. 26 S. A 115 = DLGK. Bd. 9 S. 356; KGJ. Bd. 49 S. A 160), dem sich mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (a. a.

D.) das Schrifttum angeschlossen hatte — s. neuerdings Güthe-Triebel GBD. (6. Aufl.) Bem. 55 zu & 3. Bem. 20 zu & 39: Meikel-Imhof GBO. (4. Aufl.) Bem. V Anm. 241 zu § 3; von Rozhdibon Hoevel Das Grundbuchrecht § 11 S. 22, 23; Hesse-Saage-Kischer GBD. (2. Aufl.) Bem. II 3 zu & 3: Henke-Mönch GBD. (2. Aufl.) Bem. 3Bc zu §3—. Verneint hatte sie dagegen das Oberlandesaericht Colmax in einer Entscheidung vom 10. März 1908 (OLGR. Bd. 18 S. 195; bgl. auch Landgericht Frankenthal in DNot R., baher. Beilage 1934 S. 240). Das Kammergericht möchte seine eigene frühere Rechtsprechung aufgeben, würde aber damit zu ienem Beschlusse des Oberlandesgerichts Stuttgart in Widerspruch treten. Aus dem sachlichen Recht folgert allerdings auch das Oberlandesgericht Stuttgart die Notwendigkeit einer vorgängigen Eintragung des Beräukerers im Grundbuche nicht: die Auflassung sei vor der Eintragung zulässig, und dem im § 873 BGB. bestimmten Erfordernisse der Eintragung von Rechtsänderungen, d.h. des neuen Rechtsbestandes, werbe burch die Eintragung des Erwerbers genligt. Auch im § 19 GBD. werde nicht verlangt, daß der Betroffene eingetragen sei. Wohl aber sei die vorgängige Eintragung des Veräußerers geboten nach der Vorschrift des § 40 Abs. 1 jett § 39 Abs. 1 — GBD., die keine an sich bedeutungslose Förmlickkeit wolle, durch die vielmehr der Grundbuchbeamte in die Lage verset werbe, ohne weiteres ben eingetragenen Berechtigten als ben sachlich Berechtigten im Sinne bes § 19 GBD. anzuseben. Es ist bemnach der (heutige) § 39 Abs. 1 GBD., bei bessen Auslegung das Kammergericht nunmehr von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart abweichen will. Daß es sich früher um ben § 40 Abs. 1 ber Grundbuchordnung vom 24. März 1897 handelte, während jest der § 39 Abs. 1 der Grundbuchordnung nach der Fassung vom 5. August 1935 in Frage steht, begründet kein Bedenken gegen die Auständigkeit des Reichsgerichts, weil es um ein und dieselbe Borschrift geht, die inhaltlich und, von einer sachlich bedeutungslosen Anderung der Fassung abgesehen (statt "berjenige, dessen Recht", beißt es jest: "die Berjon, beren Recht"), auch dem Wortlaute nach unverändert und ohne Unterbrechung in Geltung geblieben ift. Die Sache ist demnach zu Recht porgelegt worden.

In der Sache selbst kann dagegen dem Kammergericht nicht beigetreten werden. Zwar sind seine Ausführungen darüber, daß dem sachlichen Grundbuchrecht (§ 873 BGB.) die Notwendigkeit vorgängiger Eintragung des Veräußerers als Eigentümers auf einem für diesen erst noch anzulegenden Grundbuchblatt und mithin der Eintragung des Erwerbers im Wege der Umschreibung des Grundstücks auf ihn im Grundbuche nicht zu entnehmen sei, rechtlich bedenkenfrei, wie dies auch schon das Oberlandesgericht Stuttgart vertreten hatte. Dagegen, daß das Kammergericht insoweit seinen früheren Standbunkt verlassen hat, ist nichts zu erinnern.

Darin aber, daß auch das förmliche Grundbuchrecht — jest die Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 nebst ihren Ausführungsvorschriften — feine Bestimmung enthalte, woraus zwingend die Notwendiakeit vorheriger Eintragung des Veräußerers auf einem für ihn bereits bestehenden ober neu zu bilbenden Grundbuchblatte gefolgert werden könnte, ist dem Kammergericht nicht beizubflichten. Es mag zwar zutreffen, daß technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen würden, indem bei dem — hier streitigen — Falle der Beräußerung eines bisher buchungsfreien Grundstücks an einen bem Buchungszwang unterworfenen Erwerber bie zum Sigentumsübergang erforberliche Eintragung auch ohne Unlegung eines Grundbuchblattes für den Veräußerer durch bloße Buchung auf dem Blatte des Erwerbers hinreichend deutlich geschehen könnte. Die einem solchen Verfahren entgegenstehenbe, vom Kammergericht vermißte Borichrift bes förmlichen Grundbuchrechts liegt aber in § 39 Abs. 1 GBD, bor. Die Auslegung, womit das Kammergericht abweichend von seiner bisherigen, lange Jahre hindurch festgehaltenen übung jest mit dem Oberlandesgericht Colmar über die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den hier streitigen Kall hinwegkommen zu können glaubt, indem es sie auf den Regelfall einschränken will, daß das betroffene Recht ordnungsmäßig schon für den bisher Berechtigten eingetragen sein mußte, ist abzulehnen. Giner folchen Einschränkung steht der klare, uneingeschränkte Wortlaut der Borschrift entgegen, und sie findet auch sonst teine Stüpe. Allerdings stellt sich § 39 Abs. 1 als eine bloke Ordnungsvorschrift bar, beren Nichtbeachtung die sachliche Rechtslage an sich nicht beeinflußt. Aber auch bloke Ordnungsvorschriften dienen der Durchführung des sacklichen Rechts: auch sie sind verpflichtend, und im Gegenteil rechtfertigt die Eigenschaft des § 39 Abs. 1 als einer Borschrift des Grundbuchberfahrens eher eine strenge, der Rulassung von Ausnahmen abgeneigte Auslegung, wenn nicht ihr Wert als einer berschiedene Deutung und damit Ungleichmäßigkeit ber Handhabung ober fogar

Willfür ausschließenden Anweisung für die Grundbuchführung geschmälert werben soll. Ein Anhalt bafür, daß sie auch den hier streitigen Fall ergreift, läßt sich aber ferner sowohl den Vorarbeiten des Gesetzgebers wie den Ausführungsvorschriften entnehmen. In der Begründung zu Art. 27 des Preußischen Ausführungsgesetzes sum Bürgerlichen Gefesbuch (Art. 26 bes Entwurfs; Stegemann Materialien zu den Preuß. Aussts. S. 25) — die als maßgeblich auch für die hier in Betracht kommende Anhaltische Borschrift (Art. 47 des Aussch. 3.BGB. vom 18. April 1899, GS. Nr. 1038) betrachtet werden darf — war gesagt: "Bur rechtsgeschäftlichen Übertragung bes Eigentums ist auch bei einem vom Buchungszwange befreiten Grundstück im allgemeinen Auflassung und Eintragung im Grundbuche, mithin die vorherige Anlegung eines Grundbuchblatts erforderlich." Die dann vorgeschlagene Ausnahme (Art. 27 Breuß., Art. 47 Anhalt. AG. 3. BGB.) betraf nicht den hier streitigen Fall. Und im Hinblid auf bas Wort "borherige" muß jener Cak der Begründung von der vorgängigen Anlegung eines Grundbuchblattes auf den Namen des Veräußerers verstanden werden. So hatte ihn früher auch bas Kammergericht verstanden und berwertet (KG3. Bb. 26 S. A 117), ohne daß es im Vorlegungsbeschluß etwas darüber sagt, weshalb es diesem früheren Erwägungsgrunde jest feine Bebeutung mehr beimift. Wenn ferner in ben bas Unlegungsverfahren regelnden Borschriften der Berordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (RGBI. I S. 1089) § 14 gesagt ist, als Gigentumer sei einzutragen: a) ber ermittelte Eigentumer; b) sonst der Eigenbesiter, deffen Eigentum glaubhaft gemacht sei; e) äußerstenfalls ber, bessen Eigentum bem Grundbuchamt am mahricheinlichsten sei, so weisen auch biefe Bestimmungen barauf hin, daß Anlegung des Grundbuchblatts auf den Namen des bisherigen Eigentlimers und Veräußerers, nicht des Erwerbers, gemeint ift. Denn ber Erwerber erlangt in einem Falle ber hier streitigen Art das Eigentum erst mit dem Augenblide der Eintragung bes Grundstücks im Grundbuch auf seinen Namen. Bis dahin ist er nicht Eigentlimer, und wenn von der Anlegung des Grundbuchblatts burch Eintragung bes Eigentumers gesprochen wird. kann folglich damit nur auf schon bestehendes Gigentum gezielt und beshalb für den vorliegenden Fall unter Anlegung des Grundbuchblatts nur eine solche auf den Namen des Beräußerers verstanden fein. Schließlich läßt sich ber uneingeschränkten Auslegung bes § 39 Abs. 1 GBD. im Sinne der früheren Meinung des Kammergerichts auch nicht entgegenhalten, daß die Versahrensvorschriften der Grundbuchordnung nur für solche Grundstücke Geltung beanspruchten, welche schon ein Blatt im Grundbuche besäßen. Die Grundbuchordnung will vielmehr ihrer Herrschaft grundsählich alle Grundstücke ihres Geltungsbereichs unterwersen, wie § 3 mit den darin ausdrücklich vorgesehenen, aber streng zu beurteilenden Ausnahmen ergibt. Es bedarf baher des besonderen Nachweises, wenn eine ihrer Vorschriften in einem Sonderfall als nicht anwendbar erkannt werden soll. An diesem Nachweise gebricht es für den hier streitigen Kall.

Das Kammergericht hat sich die Auffassung des Oberlandesgerichts Colmar zu eigen gemacht, daß die Aufrechterhaltung seiner früheren Meinung auf einen zwecklosen Formalismus hinauslaufe und den Verkehr durch umständliche und überflüssige Magnahmen erschweren würde. Auch darin kann ihm nicht gefolgt werden. Auf die Notwendiakeit strenger und gleichmäßiger Beobachtung gerade von Kormvorschriften ist schon oben hingewiesen worden. Es mag sein, daß davon in Sonderfällen der hier vorliegenden Art, wo es sich um den Abergang öffentlichen Wegeeigentums von geringem Umfang auf Anlieger handelt, ohne erhebliche Gefahr abgewichen werden könnte. Aber auf den Einzelfall darf nicht abgestellt werden, wo es sich um die Auslegung einer Borschrift handelt, deren Anwendungsbereich weit darüber hinausgreift. In diesem Zusammenhange darf darauf hingewiesen werden, daß sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Anlegung des Grundbuchs auf den Namen des Veräußerers und der auf den Namen des Erwerbers (oder der unmittel= baren Zuschreibung auf einem für diesen bereits bestehenden Grundbuchblatt) aus der Anwendbarkeit des § 892 BGB. ergibt. Denn nur in jenem Falle vollzieht sich ber Erwerb unter dem Schute des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, wofür der Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbs entscheidet und es daher nichts ausmacht, bak das dem Erwerbe zugrunde liegende Rechtsgeschäft vor der Anlegung des Grundbuchs abgeschlossen wurde (RGZ. Bd. 140 S. 35 [38/39], vgl. auch den Fall RGZ. Bd. 156 S. 122). Wird aber das Grundstück in das Grundbuch unmittelbar auf den Namen des Erwerbers aufgenommen, so kann sich dieser auf keinen Schut öffentlichen Glaubens berufen. Ist demnach die Stellungnahme der Vorinstanzen nicht zu beanstanden, so gebietet sich die Zurückweisung der weiteren Beschwerde.

Die Frage des demnächst vom Grundbuchamt zu beobachtenden weiteren Verfahrens greift an sich über den hiermit entschiedenen Aweifel hinaus. Da aber das Kammergericht auch dazu im Borlegungsbeschlusse schon Stellung genommen hat, so bedarf es noch der folgenden Bemerkungen: Ein Anlegungsberfahren nach den Borfchriften ber 88 7fla. Ausf BD. erachtet bas Kammergericht mit Recht grundsätlich auch bei unmittelbarer Eintragung bes bisher ungebuchten Grundstilds auf den Namen des Erwerbers für erforderlich. Im vorliegenden Kalle will es aber wegen der Offenkundigkeit des Eigentums der Veräußererin sowohl die Vorschrift über ein Aufgebot (§§ 10fla.) wie siber die öffentliche Bekanntmachung (§ 13) für unanwendbar erklären. Auch darin muß ihm widersprochen werden. Das Aufgebot allerdings steht im Ermessen bes Grundbuchamis. Die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Anlegung in der Gemeinde ist dagegen im § 13 so bestimmt und ausnahmslos vorgeschrieben, daß nicht ersichtlich ist, mit welcher Begründung bavon abgesehen werben konnte. Wenn sich aber bemnach bie aanze hier zu entscheidende Frage darauf zuspitt, ob das unumgängliche Anlegungsberfahren noch auf den Ramen des Veräukerers zu führen ist ober aber die Anlegung eines Grundbuchblattes auf bessen Namen entbehrt werden kann, so ist die Geringfügigkeit der allenfalls zu erivarenden Arbeit und Roften ein weiterer Grund bafür, von ber bisheriaen, auf die frühere Rechtsprechung des Kammergerichts gegründeten, langjährigen Übung nicht abzuweichen.